

## WUNDERLAND AGBs – Incentives

Seite:01

### 01. LEISTUNGSUMFANG UND PFLICHTEN

Die Art und der Umfang der auszuführenden Pflichten von WUNDERLAND ergeben sich aus der, dem Vertrag/Buchungsbestätigung zugrunde liegenden Angebot.

02. WUNDERLAND und deren Subunternehmer und Vertragspartner sind nur an die durch die vereinbarten Bedingungen der Buchungsbestätigung gebunden.

### 03. HONORAR/ ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der von WUNDERLAND genannte Gesamtpreis entspricht dem vorliegenden Angebot. Dieser kann sich jedoch verändern, wenn vom Auftraggeber/Veranstalter Mehrleistungen gefordert werden oder die Teilnehmerzahl erhöht wird.

04. Falls notwendig, wird die endgültige Teilnehmerzahl bis 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin als verbindliche Buchungs- und Kostengrundlage angegeben und bezieht sich auf die Anzahl der Anzahlgebundenen Module im Bereich Rahmenprogramm, sofern keine anderen Buchungsbedingungen vereinbart wurden (z.B. Mindestteilnehmerzahl etc.).

05. In der Gesamtsumme ist alles enthalten, was zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung der vereinbarten Leistungen notwendig ist und durch den Auftraggeber/Veranstalter laut Angebot gebucht wurde, sowie alle Kosten, die zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen der gebuchten Leistungen anfallen.

06. Die Zahlung der Gesamtsumme ist unabhängig vom Erfolg von WUNDERLAND und deren Vertragspartnern.

07. Die Gesamtsumme ist wie folgt zahlbar: Der Auftraggeber/Veranstalter verpflichtet sich, oben genannten Rechnungsbetrag **bis 07 Tage vor der Veranstaltung** bzw. laut individueller Vereinbarung zu zahlen. Darüber hinaus kann WUNDERLAND weitere Abschlagszahlungen, welche zur Sicherung von Dienst- und Sachleistungen an Dritte zu zahlen sind, nach vorheriger Vereinbarung vorab in Rechnung stellen. Ist die Rechnungssumme nicht bis zum vereinbarten Zahlungsziel beglichen behält sich WUNDERLAND eine Nichtdurchführung der Veranstaltung vor.

08. Geforderte Mehrleistungen (Zusatzbuchungen, gewünschten Auslagen, Mehrstunden o.ä.), die über die gebuchten Leistungen hinausgehen, sind bis 10 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.

09. Bei Rechnungsstellung gilt der gesetzlich gültige Mehrwertsteuersatz. Die Mehrkosten/Gebühren für Auslandsüberweisung sind vom Auftraggeber/Veranstalter zu tragen.

10. Die Agenturleistungen sind in der Gesamtsumme enthalten. Sollten von Seiten des Auftraggebers/Veranstalters Mehrleistungen oder Änderungen beauftragt werden, werden diese zum Stundensatz von 60,00 € zzgl. Mwst. berechnet.

11. Gerät der Auftraggeber/Veranstalter mit einer Zahlung in Verzug, ist WUNDERLAND berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 5 % über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch WUNDERLAND bleibt vorbehalten.

### 12. VERTRAULICHKEIT

WUNDERLAND, sowie der Auftraggeber/Veranstalter sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung des Vertrages bekannt gewordenen Vorgänge und Konditionen während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich zu behandeln und auch ihre Mitarbeiter, sowie die Akteure über die Verschwiegenheit zu belehren.

### 13. STIL/ART

Dem Auftraggeber/Veranstalter sind Stil und Art laut vorangegangener Angebote bekannt. Die Mitarbeiter von WUNDERLAND und deren Vertragspartner unterliegen nach Freigabe des End-Konzepts und Abstimmung der Details durch den Auftraggeber/Veranstalter, weder in der Umsetzung des Projekts noch in ihrer Arbeitsweise Weisungen des Auftraggebers/Veranstalters.

## WUNDERLAND AGBs – Incentives

Seite:02

### 14. ABSPRACHEN

Die Absprachen, Besprechungen und Verhandlungen finden zwischen WUNDERLAND und den Partnern auf mündlicher, fernmündlicher oder schriftlicher Grundlage (auch per Email) statt.

15. Der Auftraggeber/Veranstalter muss WUNDERLAND frühzeitig – bis 1-2 Wochen vor der Veranstaltung - über Besonderheiten die Teilnehmer betreffend informieren (Krankheiten, Behinderungen, Allergien, spezielles Catering, Tour-Auswahl etc.), damit WUNDERLAND diese bei der Planung berücksichtigen kann.

### 16. AUSFALL/STORNO

Sollte die Veranstaltung auf Grund schlechten Wetters oder aus einem anderen vom Auftraggeber/Veranstalter verursachten oder in seiner Risikosphäre liegenden Gründen, kurzfristig abgesagt werden, so ist der vereinbarte Brutto-Rechnungsbetrag wie folgt zahlbar:

- Alle bereits erbrachten Leistungen – 100 %

Alle gebuchten, noch nicht erbrachten Leistungen:

Storno bis 30 Tage vorher	75 % des Rechnungsbetrages
Storno bis 21 Tage vorher	80 % des Rechnungsbetrages
Storno weniger als 14 Tage	100 % des Rechnungsbetrages

17. Sollte die Veranstaltung aufgrund der derzeitigen Corona Pandemie und nach behördlicher Anordnung abgesagt werden, berechnen wir 25% der vereinbarten Gesamtsumme.

18. Die Storno-/Ausfallzahlung ist 10 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

### 19. KRANKHEIT/AUSFALL/STORNO

Für den Fall, dass ein Akteur bedingt durch Krankheit (welche durch ein Ärztliches Attest nachgewiesen werden muß) nicht antreten kann, verpflichtet sich WUNDERLAND einen geeigneten Ersatz zu bringen. Sollte das aus Grund zu kurzer Zeit nicht mehr möglich sein, erlöschen der Einzelvertrag des betroffenen Akteurs bzw. des Leistungspartners, sowie die Zahlungspflicht des Auftraggebers/Veranstalters für die Einzelgage bzw. der Einzelleistung.

20. Führt höhere Gewalt zum Ausfall des Programms/der Aktion werden beide Vertragspartner von der Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. akute Erkrankung, Todesfall in der Familie, Streiks im Transportwesen, Stromausfall, Erdbeben, Sturm, Naturkatastrophen.

21. Kommt es zu Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für WUNDERLAND bzw. den Akteur unzumutbar machen (z.B. nachhaltige massive Störung durch Teilnehmer, Gäste oder Besucher, alkoholisierte Teilnehmer bei Fahraktionen wie z.B. Quadtour oder Segways), ist WUNDERLAND bzw. der Akteur zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt. WUNDERLAND bzw. der Akteur behalten jedoch den vollen Honorar- und Kostenanspruch.

### 22. RÜCKTRITT/KÜNDIGUNG DURCH WUNDERLAND

Bis 8 Wochen vor Leistungsbeginn kann WUNDERLAND vom Vertrag zurücktreten, wenn für WUNDERLAND die Erfüllung des Vertrags unmöglich ist oder die Vertragserfüllung für WUNDERLAND nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erfüllen ist und WUNDERLAND diese Umstände **nicht** zu vertreten hat.

23. In jedem Fall muss ein sachlich gerechtfertigter Grund für WUNDERLAND vorliegen. Ein solcher Grund liegt unter anderem dann vor, wenn höherer Gewalt (Pandemieauflagen der Regierung, Krieg, Umweltkatastrophen, Arbeitskämpfe, Verkehrsstörungen, witterungsbedingte Behinderungen, nicht rechtzeitig fertig gestellte Veranstaltungsräume etc.) vorliegt.

## WUNDERLAND AGBs – Incentives

Seite:03

- 24.** WUNDERLAND kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die fällige Anzahlung/Vorauszahlung nicht fristgemäß (innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung bzw. lt. Zahlungsziel) bezahlt wird. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Für die Einhaltung der o.g. Frist kommt es auf die Absendung der Rücktrittserklärung durch WUNDERLAND an.
- 25.** ZEITPLAN  
Alle Änderungen von Seiten des Auftraggebers/Veranstalters, den allgemein bekannten Zeitplan die Veranstaltung betreffend, teilt der Auftraggeber/Veranstalter WUNDERLAND in schriftlicher Form (per Email) mit. Der endgültige Zeitplan muss bis 10 Tage vor der Veranstaltung abgestimmt und festgelegt sein.
- 26.** Geringe Zeitplandifferenzen, verursacht durch WUNDERLAND und deren Vertragspartner z.B. durch logistische Komplikationen gelten als nicht vermeidbar. Diese dürfen jedoch den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung nicht stören.
- 27.** SCHUTZRECHTE  
Künstlerische Darbietungen, Event- Technik oder Lichtkonzepte, Ablaufpläne einschließlich der Verfassung von Sprachwerken wie Schriftwerke und Reden durch WUNDERLAND oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bleiben mit allen Rechten im Eigentum des Urhebers. Dies gilt auch dann, wenn sie dem Auftraggeber/Veranstalter übergeben worden sind. In jedem Fall bedarf die Übertragung von Nutzungsrechten der Schriftform.
- 28.** Änderungen der vorbezeichneten Entwürfe und Werke dürfen nur von WUNDERLAND, sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorgenommen werden.
- 29.** WUNDERLAND hat das Recht auf der Veranstaltung Foto-, Film-. bzw. Tonaufnahmen selbstständig für Eigenwerbungszwecke zu erstellen und für diese zu nutzen (Print, Internet etc.), sowie den Kunden auf seiner Referenzliste zu führen.
- 30.** Der Auftraggeber/Veranstalter hat ebenfalls das Recht auf der Veranstaltung Foto-, Film-. bzw. Tonaufnahmen selbstständig zu erstellen und für den eigenen Bedarf (auch Internet und Intranet) zu nutzen. Die Verwendung in öffentlichen Medien (öffentlich Vorführungen, Fernsehen, Presse etc.) bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch WUNDERLAND bzw. die Nutzungsrechte durch den Fotografen, sofern dieser von WUNDERLAND gestellt wird.
- 31.** MITWIRKUNGSPFLICHT DES AUFTRAGGEBERS  
Der Auftraggeber/Veranstalter garantiert, dass die für die Veranstaltung festgelegte Eigenleistung wie zeitlich angesetzt geleistet wird:
- Falls notwendig bzw. gewünscht, Teameinteilung vorab
  - Falls notwendig, Namensliste vorab (bis 10 Tage vor der Veranstaltung)
  - Falls notwendig, evtl. Namensschilder für jeden Teilnehmer vorab
  - Falls notwendig, evtl. Kugelschreiber für die Teams
  - Falls notwendig bzw. gewünscht das Firmenlogo (für Urkunden, Ausschilderung etc.) in guter Auflösung per Email
  - Falls notwendig, geeignetes Gelände für die Aktion
  - Falls notwendig, ausreichend Parkplätze für Teilnehmer und Akteure
  - Falls notwendig, ausreichende Stromversorgung vor Ort
  - Falls notwendig, entsprechende Genehmigungen für die Aktion
  - Verpflegung für die Teilnehmer
  - Verpflegung für die Akteure/Crew (einfaches Essen und Softgetränke)

(Eventuell anfallende Kosten hierfür trägt der Auftraggeber/Veranstalter).

## WUNDERLAND AGBs – Incentives

Seite:04

### 32. GEWÄHRLEISTUNG/HAFTUNG

WUNDERLAND und deren Vertragspartner erbringen Dienstleistungen und Güter und können auch nur für diese im Rahmen der Verträge haftbar gemacht werden.

33. Um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, ist an den Veranstaltungstagen, sowie am Vor- und Nachbereitungstag den Anordnungen der Veranstaltungsleiter stets Folge zu leisten.
34. WUNDERLAND übernimmt die Gewähr, dass die vom Auftraggeber/Veranstalter gebuchten Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben. Je nach Verfügbarkeit z.B. bei kurzfristigen Buchungen, werden ggf. Alternativ-Module/Aktionen oder Fahrzeuge bereitgestellt, die vergleichbar sind bzw. ähnliche Eigenschaften wie im Angebot vorweisen.
35. WUNDERLAND haftet für durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in vollem Umfang. Soweit WUNDERLAND Schadensersatz zu leisten hat, setzt dies Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit voraus.
- Für Sach- und Vermögensschäden, die auf ein Verschulden von WUNDERLAND, deren gesetzlicher Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen zurückzuführen sind, haftet WUNDERLAND nur, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt und keine Pflicht verletzt wurde, die für den Bestimmungsmäßigen Ablauf des Vertragsverhältnisses von wesentlicher Bedeutung ist.
  - Für Sach- und Vermögensschäden wird die Haftung auf die Höhe der Haftpflichtversicherung von WUNDERLAND begrenzt. Diese beträgt für Sachschäden 500.000,00 Euro für Vermögensschäden 50.000,00 Euro. Die Haftung für Personenschäden ist auf 1.500.000,00 Euro beschränkt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
36. Sollten Störungen an den von WUNDERLAND und deren Gehilfen zur Verfügung gestellten Geräten und Einrichtungen oder Störungen beim Ablauf einer Veranstaltung auftreten, hat WUNDERLAND das Recht, die Störung innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
37. WUNDERLAND übernimmt keine Haftung für die vom Auftraggeber/Veranstalter, den Teilnehmern und Begleitpersonen eingebrachten Gegenstände, Kleidungsstücke und Wertsachen. WUNDERLAND haftet nicht für Schäden Dritter.
38. Der Auftraggeber/Veranstalter haftet für durch Ihn und seine Gäste verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in vollem Umfang.
39. Der Auftraggeber/Veranstalter wird darauf hingewiesen, dass für Unternehmen bzw. Gruppen die Möglichkeit besteht, eine zusätzliche Unfallversicherung für teilnehmende Mitarbeiter bzw. Teilnehmer abzuschließen.

### 40. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die Eventagentur.

Telefon: 0661/9528-696  
Fax: 0661/9528-697

41. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß zu füllen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

E-Mail:  
info@wunderland-events.de  
www.wunderland-events.de

Sparkasse Fulda  
KTN: 837 80  
BLZ: 530 501 80

### 42. SONSTIGES

Beide Vertragspartner versichern, dass sie zum Vertragsabschluss berechtigt sind. Gerichtsstand ist Fulda. (Stand: 01.02.2022). Die AGBs werden verbindlich akzeptiert.

Inhaberin/Geschäftsführung:  
Heike Wagner

Gerichtsstand Fulda  
Ust-IdNr.: DE 199002129